



Merkblatt zum Antrag auf Stoffentwicklungsförderung für programmfüllende Dokumentarfilmvorhaben

1. Förderprogramm

Mit Hilfe der Stoffentwicklungsförderung sollen Autorenfilmer/innen für programmfüllende dokumentarische Filmvorhaben **von herausragender künstlerischer Qualität und besonderer Kinorelevanz** eine ausführliche, produktionsreife projektgerechte Beschreibung, ggf. mit Foto- und/oder Videomaterial, entwickeln können. Neben der besseren Ausarbeitung und Entwicklung von Kino-Dokumentarfilmstoffen dient dies auch dem Ziel, Finanzierungs- und Produktionspartner zur weiteren Projektentwicklung und späteren Realisierung des Filmvorhabens zu gewinnen. Der Fokus der Stoffentwicklungsförderung liegt auf thematisch anspruchsvollen Kino-Projekten mit innovativem und individuellem Ansatz zur Umsetzung.

Es gilt die Richtlinie für die kulturelle Filmförderung der BKM. Im Übrigen sind die nachstehenden Vorgaben zu beachten. Die Richtlinie, die Termine für die Einreichfristen sowie Kontaktdaten der Förderreferenten/innen finden Sie auf der Website www.bundesregierung.de/filmfoerderung. Die Förderreferenten/innen stehen Ihnen gerne für eine telefonische Beratung zur Verfügung.

2. Förderhöhe

Die Förderung kann bis zu 20.000 Euro betragen.

3. Antragsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Regisseure/-innen, die bereits mindestens einen programmfüllenden Dokumentarfilm (mind. 79 Min.) vorweisen können, der im Kino, Fernsehen oder auf Festivals ausgewertet wurde. Für Projekte, die im Rahmen der Hochschulausbildung entstehen, kann keine Förderung beantragt werden.

Der/die Regisseur/in muss bereits eine Produktionsfirma für sein/ihr Projekt gewonnen haben und dies mit einer entsprechenden Absichtserklärung des/der Produzenten/-in nachweisen können. Ein Verfilmungsvertrag darf allerdings noch nicht unterzeichnet worden sein, sonst gilt die Maßnahme als begonnen. Sollte der/die Regisseur/in sein/ihr Filmvorhaben selbst produzieren wollen, ist ein entsprechender Nachweis über die bisherige Produzententätigkeit beizubringen. In diesem Fall ist die Beteiligung eines unabhängigen, erfahrenen Dramaturgen unbedingt notwendig. Die Kosten hierfür können anerkannt werden.

Eine Stoffentwicklungsförderung wird grundsätzlich nicht gewährt, wenn das Projekt bereits von anderer Seite gefördert wurde. Der ergänzende Einsatz von Mitteln aus einer Prämie für die Nominierung oder Auszeichnung mit dem Deutschen Filmpreis oder Deutschen Kurzfilmpreis zur Finanzierung der Stoffentwicklung ist allerdings möglich. Nach Abschluss der im Rahmen der Stoffentwicklungsförderung durchgeführten Maßnahmen steht es dem/der Regisseur/in und/oder Produzenten/-in des Projekts frei, ggf. weitere Vorbereitungsförderungen (Projektentwicklungsförderung u. Ä.) durch andere Fördereinrichtungen in Anspruch zu nehmen, sofern die jeweiligen Maßnahmen klar voneinander abzugrenzen sind.

4. Anerkennungsfähige Kosten

- Autorenhonorar in angemessener Höhe
- Kosten für Rechteerwerb und Rechtsberatung
- Recherche- und Archivkosten, sofern die entstandenen Kosten nachweisbar sind
- Reisekosten nach Bundesreisekostengesetz (BRKG) und Teilnahmegebühren für Projektpräsentationen auf Filmfachmessen; beides muss nachweislich im direkten Zusammenhang mit der Stoffentwicklung stehen
- Übersetzungskosten
- Kosten für die Erstellung eines Teasers oder Trailers
- Honorar für Dramaturgische Beratung
- Kosten für die Erstellung von Marketing- und Auswertungskonzepten und -materialien

Es werden ausschließlich Kosten für Leistungen und Aufwendungen anerkannt, die erst, nachdem der von der FFA zu erlassende Zuwendungsbescheid rechtskräftig geworden ist, entstehen. Autorenhonorare können nur anteilig entsprechend der im Rahmen der Stoffentwicklung tatsächlich angefallenen Höhe anerkannt werden. Über die oben aufgeführten Kosten hinaus sind keine weiteren Positionen anerkennungsfähig und dürfen daher auch nicht in der eingereichten Kalkulation angesetzt werden; dies gilt auch für Handlungskosten, Producer's Fee u. Ä. Die dem Antrag beizufügende Kostenaufstellung wird im Fall einer Förderung Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

5. Antragsunterlagen und Form der Anträge

- Synopsis (max. 1 DIN A4-Seite)
- aussagekräftige Projektskizze mit Darstellung von möglichen Handlungssträngen und Protagonisten, erste Ideen zum visuellen und dramaturgischen Konzept und Zielsetzung der Stoffentwicklungsförderung (etwa 10 Seiten)
- Darstellung des zeitlichen Rahmens für die geplanten Maßnahmen
- Realisierungskonzept nach Abschluss der Stoffentwicklung
- Vita/Filmografie des/der Regisseurs/-in sowie des/der Produzenten/-in oder des dramaturgischen Beraters
- Absichtserklärung eines/einer Produzenten/-in mit Producer's Note oder Absichtserklärung eines externen dramaturgischen Beraters mit dessen kurzer Einschätzung des Projektes (siehe Antragsvoraussetzungen)
- ggf. weitere Interessensbekundungen Dritter (Sender, Verleiher etc.)
- nachvollziehbare, detaillierte Kostenaufstellung (aufgeschlüsselt nach den unter Ziffer 4 genannten Positionen)
- Erklärung über die Rechte am Stoff; ggf. sind auch Persönlichkeitsrechte oder Rechte an vorbestehenden Werken nachzuweisen
- ggf. Erläuterung bei erneuter Einreichung sowie Sachstand zu erfolgten Einreichungen bei anderen Förderungen

Eine schriftliche Ausfertigung des vollständigen Antrages (Antragsformular und Anlagen) ist gut lesbar und in deutscher Sprache (geheftet in einem Schnellhefter, mit Heftstreifen, o. Ä.; also nicht in festen Ordnern oder mitfester Ring- oder Leimbindung) beim Bundesarchiv, Ref. FA1 - Filmförderung, Finckensteinallee 63, 12205 Berlin, zum jeweiligen Termin vorzugsweise auf dem Postweg einzureichen. **Zeitgleich** ist der vollständige Antrag als **eine einzige PDF-Datei** an Stoffentwicklung@bkm.bund.de zu senden

Es besteht die Möglichkeit, die Antragsunterlagen durch relevante Referenzfilme des/der Regisseurs/-in mittels Video-Links zu ergänzen. Die Antragsunterlagen müssen zum Einreichtermin vorliegen, es gilt der Posteingang. Unvollständige Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Eingangsbestätigungen erfolgen nicht. Die vollständigen Antragsunterlagen (einschließlich Ansichtsmaterialien) werden Eigentum der BKM. Es besteht kein Anspruch, diese nach der Fördersitzung zurückzuerhalten.

6. Entscheidung über die Anträge

Über die Anträge entscheidet die BKM auf Empfehlung der unabhängigen „Jury Dokumentarfilm“ (Stoffentwicklungs- und Produktionsförderung für Dokumentarfilmvorhaben). Die Jury tagt jeweils dreimal im Jahr. Die Entscheidung wird dem/der Antragstellenden schriftlich mitgeteilt.

7. Förderabwicklung

Die Abwicklung der Förderung obliegt der FFA in eigener Zuständigkeit. Die Auszahlung der Förderung erfolgt in zwei Raten. Die erste Rate wird ausgezahlt, sobald alle erforderlichen Unterlagen durch die FFA geprüft wurden und der entsprechende Zuwendungsbescheid rechtskräftig geworden ist.

Nach Abschluss der Stoffentwicklung muss das Ergebnis der Förderung durch die Jury Dokumentarfilm abgenommen werden. Die Abnahme kann zu einem der drei Sitzungstermine der Jury in jedem Jahr erfolgen. Nach Prüfung der Schlusskosten und erfolgter Juryabnahme wird die zweite Rate der Stoffentwicklungsförderung ausgezahlt.

Für die Abnahme durch die Jury und Prüfung der Schlusskosten sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ausführliche projektgerechte Beschreibung (mind. 40 Seiten) mit umfassender Darstellung der Handlung und Protagonisten sowie konkretisiertem visuellen und dramaturgischen Konzept
- abhängig von den beantragten Fördermaßnahmen ggf. weitere Rechercheergebnisse wie Fotos, Trailer, Auswertungskonzept etc.
- konkreter Produktionsplan (inhaltlich, zeitlich, finanziell und organisatorisch)
- Abschlussbericht des Produzenten oder Abschlussbericht des unabhängigen Dramaturgen
- Schlusskosten einschließlich Belege sowie eines Sachberichts hierzu

Auf dem Deckblatt der projektgerechten Beschreibung, auf allen relevanten Unterlagen im weiteren Projektverlauf sowie im Vor- und Abspann des fertiggestellten Films ist auf geeignete Weise mit dem Logo der BKM auf die Stoffentwicklungsförderung durch BKM hinzuweisen.

Die BKM ist in regelmäßigen Abständen über den weiteren Produktionsprozess, insb. im Falle einer Realisierung des Filmvorhabens, auf dem Laufenden zu halten.

8. Weitergabe von Antragsdaten

Die BKM behält sich vor, zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit anderen filmfördernden Stellen folgende Daten aus dem Förderantrag an diese weiterzugeben:

- Name und Anschrift des/der Antragstellers/-in
- Titel und Kurzinhalt des geplanten Filmvorhabens,
- Antragssumme,
- gegebenenfalls bewilligter oder in Aussicht gestellter Förderbetrag.

Die Weitergabe von Daten aus dem Förderantrag in dem oben angegebenen Rahmen kann auch durch andere Stellen außerhalb der BKM im Zusammenhang mit der Abwicklung der Filmförderung erfolgen, wenn diese von einer anderen Behörde oder Institution übernommen wird.

Die BKM behält sich ferner vor, die Förderung des Vorhabens durch eine Presseerklärung bekannt zu geben, in der der/die Empfänger/in der Zuwendung, Titel und Kurzinhalt des Vorhabens sowie die Höhe der Zuwendung genannt sind.